



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Lauterbacher Mühle", Gemeinde Iffeldorf

Präambel
Aufgrund des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Satzung:

Satzung
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der Bebauungsplan "Lauterbacher Mühle" umfasst die Flur-Nrn. 1242 (TF), 1257/1 (TF) im Bereich des Gabelchristhofs sowie die Fl.-Nrn. 1079, 1079/1, 1094/1 (TF), 1081 (TF), 1081/1 (TF), 1089 (TF), 1094 (TF), 1094/2 (TF), 1096 (TF), 1097 (TF), 1242/1 (TF), 1242/1 (TF) im Bereich der Lauterbacher Mühle. Alle Fl.-Nrn. gehören zur Gemarkung Iffeldorf. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000. Diese 3. Änderung ersetzt den bisherigen Bebauungsplan in der Fassung vom 30.03.2010 sowie die erste Änderung in der Fassung vom 04.05.2015 und die nicht bekanntgemachte 2. Änderung in der Fassung vom 22.07.2025 auch außerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung vollständig.

§ 2 Bestandteile der Satzung
Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil in der Fassung vom Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom beigelegt.

§ 3 Inkrafttreten
Der Bebauungsplan "Lauterbacher Mühle" tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Iffeldorf, den
Hans Lang, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.12.2025 die Aufstellung dr. 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Lauterbacher Mühle" beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.12.2025 öffentlich bekanntgemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.12.2025 sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 17.12.2025 bis 19.01.2026 durchgeführt.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.02.2026 über die eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 abgewogen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss am 11.02.2026 gefasst.
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 11.02.2026 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Die Gemeinde Iffeldorf hat mit dem Beschluss des Gemeinderats vom diese 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Gemeinde Iffeldorf, den
Hans Lang, Erster Bürgermeister

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV ortsüblich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Iffeldorf erteilt gehalten. Mit Bekanntmachung tritt die se 3. Änderung des Bebauungsplanes "Lauterbacher Mühle" in Kraft.
Gemeinde Iffeldorf, den
Hans Lang, Erster Bürgermeister

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Sondergebiet mit Zweckbestimmung Klinik (§ 11 BauNVO)
Im gesamten Geltungsbereich ist nur ein Klinikbetrieb (Lauterbacher Mühle) zulässig. Sämtliche Nebenanlagen und weitere Gebäude, die für den Aufenthalt und die Behandlung der Patienten sowie für die Verwaltung genutzt werden, sind nur als betriebsdienliche sowie organisatorisch und wirtschaftlich unselbständige Teile des Hauptbetriebs zulässig.

1.1.2 Zulässig sind neben den typischen klinikspezifischen Einrichtungen insgesamt max. 18 Wohnungen für die Geschäftsführung und das Personal, soweit sie dem Klinikbetrieb zugeordnet sind. Darüber hinaus ist eine Gastronomie zulässig, wenn diese überwiegend dem Klinikbetrieb dient. Temporäre Öffnungen für auswärtige Gäste sind zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilflächen: "Zentralbereich" und "Gabelchristhof". Diese werden jeweils als ein Baugrundstück definiert. Innerhalb des Baugrundstücks "Gabelchristhof" ist eine gesamte maximal zulässige Grundfläche (GR) von 1.200 m² zulässig. Innerhalb des Baugrundstücks "Zentralbereich" ist eine gesamte maximal zulässige Grundfläche (GR) von 8.805 m² zulässig. Diese Grundfläche verteilt sich wie in der Planzeichnung festgesetzt auf die verschiedenen Bauleider SO 2 bis SO 12.

1.2.2 In den Bauleidern wird die höchstzulässige Nutzung durch folgende Parameter bestimmt:

Bauleider mit Nr., z.B. SO 12	SO 12 FH 11,00 B 592,20 GR 500 m²	maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Meter, z.B. 11,0 m, maximal zulässige Windhöhe in m, z.B. 7,80 m gemessen vom Bezugspunkt (B) in m ü NN, z.B. 592,00 m ü NN
-------------------------------	--	---

1.2.3 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche in den einzelnen Bauleidern, sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen. Die Zufahrten sind dabei wasserdurchlässig auszubilden. Als wasserdurchlässig gelten Rasengittersteine, wasserbündende Decke, Rasengittersteine mit mind. 10 mm Fuge, Schotterrassen sowie Drainageflaster mit mind. 5% Wasserdurchlässigkeit. In folgenden Formnummern darf die festgelegte Grundfläche durch Nebenanlagen um folgende Quadratmeter maximal überschritten werden:
Fl. Nr. 1242 Westteil (SO 1): 850 m²
Fl. Nr. 1242/1 (SO 2): 1.800 m²
Fl. Nr. 1242/2 (SO 2): 300 m²
Fl. Nr. 1079 (SO 2): 600 m²
Fl. Nr. 1079 (SO 3, SO 4, SO 6, SO 7, SO 8, SO 12): 3.700 m²
Fl. Nr. 1079/1 (SO 5): 220 m²
Fl. Nr. 1081 (SO 8): 500 m²
Fl. Nr. 1094 (SO 10, SO 11): 100 m²
Fl. Nr. 1089 (SO 13): 1.000 m²

1.3 Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen

1.3.1 Baugrenze

1.3.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Baugrenzen

1.3.3 Abgrenzung unterschiedlicher Höhenbezugsangaben innerhalb der Baugrenze

1.3.4 Verbindliche Maße, Angabe in Meter

1.3.5 Die Abstandsflächen sind gemäß der Bayerischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen und auch innerhalb der Bauleiter einzuhalten.

1.4 Gestaltungsvorschriften

1.4.1 Dachgestaltung

1.4.1.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dachflächen mit einer Mindestneigung von 24° auszubilden (Ausgenommen Neubau im Nordosten (SO 12), hier ist eine Mindestneigung von 20° zulässig). An untergeordneten Nebengebäude oder Anbauten sind abweichende Dachneigungen zulässig, wenn sie sich in das Gesamtensembel einfügen.

1.4.1.2 Die Dachdeckung ist in rötlichen oder bräunlichen Farbtonen zu gestalten, die bereits an den vorhandenen Gebäuden verwendet werden. Dachbegrünungen sind zulässig.

1.4.1.3 Nebengebäude mit Flachdächern (0 Grad bis 15 Grad) sind mit einer Substratschicht von mindestens 8cm mit Gitterstein, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten (§9(1)25 BauGB). Ausnahme für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

1.4.1.4 Unbeschichtete, kupfer-, zink- oder bleihaltige Materialien für Dachflächen oder Regenwasserleitungen sind unzulässig.

1.4.2 Fassadengestaltung

1.4.2.1 Die Fassaden der Baukörper sind in hellen Farbtonen und mit Holzverkleidung zu gestalten. Die Verwendung von grellen Farbanstrichen und grellen Kunststoffmaterialien ist unzulässig. Farbige gestaltete Metalle und Kunststoffmaterialien in auffallenden Farben sind unzulässig.

1.4.2.2 Balkone sind aus Holz oder Metall analog zu den bereits vorhandenen Ausführungen zu gestalten.

1.4.2.3 Fassadengrünungen sind zulässig und werden empfohlen.

2. Verkehrsflächen

2.1 öffentlicher Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

2.1 privater Erschließungsweg

2.2 öffentlicher Fuß- und Radweg

3. Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen und Stellplätze

3.1 Flächen für Nebengebäude

3.2 Flächen für Stellplätze / für Wertstoffhof

3.3 Feuerwehrzufahrt / Aufstellflächen für die Feuerwehr (Die Feuerwehrzufahrt außerhalb des Umgriffs als nachrichtliche Darstellung)

3.4 Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze auch innerhalb der umgrenzten Flächen für Stellplätze. Ein Wertstoffhof mit Nebengebäuden mit max. 3,0 m Wandhöhe und max. 150 m² Grundfläche ist im Bereich "W - Wertstoffhof" zulässig.

3.5 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrassen, Pflasterterrassen, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

4. Grünordnung

4.1 Gehölzarten und Qualitäten

Für öffentliche und private Grünflächen sind ausschließlich gebietsheimische, autochthone, standortgerechte Gehölzarten zulässig. Beispiele sind in der nachstehende Liste aufgeführt (in Klammern die Angabe der zu pflanzenden Mindestqualität) (Vgl. auch Merkblatt "Naturschutz: Liste einheimischer Gehölzarten")

(1) Großbäume (Sol. 3xv mB, StU 10-12)
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Fagus sylvatica Rot-Buche
Tilia cordata Winter-Linde
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia platyphyllos Sommer-Linde

(2) Kleinbäume (Heister 2xv, H 150-175)
Acer campestre Feldahorn
Betula pendula Birke
Populus tremula Zitterpappel
Sorbus aria Mehlbeere
Alnus glutinosa Schwarze-Erle
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aucuparia Eberesche

(3) Sträucher (Heister 2xv, H 60-100)
Berberis vulgaris Berberitze
Cornus sanguinea Roter Hartweige
Crataegus monogyna Eingriff. Weißdorn
Euonymus europaeus Pfleflendorn
Lonicera xylosteum Rote Heckenrose
Rhamnus catharticus Kreuzdorn
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Haselnuss
Crataegus laevigata Zweigriff. Weißdorn
Ligustrum vulgare Gewöhnl. Liguster
Rosa heckenrosische Rose
Salix sp. Weiden
Taxus baccata Eibe

Weitere standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern, Wildobstgehölzen und Wildrosen.

4.2 Nicht verwendet werden dürfen Lebensbäume, Zypressen und Wacholder sowie alle blau- und gelbblaugelbe sowie rotlaubige Zuchtfornen von Laub- und Nadelgehölzen.

4.3 Zu erhaltender Baumbestand. Ausfallende Gehölze sind bis zur nächsten Pflanzzeit zu ersetzen. Im Falle von Baumaßnahmen im Nahbereich sind Schutzmaßnahmen gemäß "Baumschutz auf Baustellen (Anlage 4 zur Begründung)" vorzunehmen.

4.4 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. In diesen Bereichen sind je 50 m² ein Baum (Großbaum oder Kleinbaum) sowie je 20 m² ein Strauch zu erhalten bzw. aus dem Bestand zu entwickeln oder neu-nachzupflanzen.

4.5 Je 5 Stellplätze ist ein Großbaum gem. 4.1 im Bereich der Stellplätze zu pflanzen. Vorhandener Baumbestand kann angerechnet werden. Abwiegend hiervon entfällt die Pflanzpflicht bei den Stellplätzen im SO 13.

4.6 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht als Arbeits- oder Lagerflächen und für Zufahrten erforderlich sind, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Zu verwenden sind ausschließlich gebietsheimische, autochthone, standortgerechte Gehölzarten der Listen unter Ziffer 4.1.

4.7 Sollen im Zuge von Baumaßnahmen oder durch natürliche Ereignisse (Alter, Krankheit, Sturm Schäden o.ä.) heimische und standortgerechte Laubbäume entfallen, sind diese spätestens in der folgenden Pflanzzeit nachzupflanzen. Zu verwenden sind ausschließlich gebietsheimische, autochthone, standortgerechte Gehölzarten der Listen unter Ziffer 4.1.

4.8 Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Abweiden und Beseitigen von Gehölzen in der Zeit vom 1.3 bis einschließlich 30.9. verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nach § 67 BNatSchG grundsätzlich möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Vor der Fällung sind Gehölze auf mögliche Quartiere für Fledermäuse, Höhlenröhler, Blicke, o.ä. zu prüfen. Im Falle eines Besatzes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zum Schutz der Individuen zu treffen.

4.9 Ausleichsfläche (1.18500 m²)
Anlage eines Feldgehölzes sowie einer artenreichen Maheswe

Feldgehölz mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten* (B212); 430 m²
- Pflanzung spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Baubeginn
- beeren- und stachelreiche, standortgerechte und heimische Gehölze
- Die Pflanzungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu erhalten
- Die Entwicklungspflege ist sicherzustellen. Bis Bedarf sind die Pflanzen zu wässern. Ausgefällene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen.
- Die Pflanzung ist durch Zäunung vor Tierverbis zu schützen. Nach fünf Jahren ist der Wildschutzzaun wieder restlos zu beseitigen; wenn kein Verbleib von Nutzieren zu erwarten ist.
- Jungbäume sind für fünf Jahre zu pflegen. Die Pflochung ist einschließlich der Selverankerung nach fünf Jahren wieder restlos zu beseitigen.
- Das Schnittgut aus der Gehölzpflege ist in jedem Fall abzufahren und einem geordneten Kreislauf zu zuführen. Als geordnete Kreislaufe sind z.B. die energetische Verwertung oder die Kompostierung zu sehen. Unzulässig wäre z.B. eine Deponierung bzw. Entsorgung im Wald.
- Zulässig sind nur den Arten entsprechende fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes.

Artenreiches Extensivgrünland (G214); 1.500 m²
- auf der mäßig extensiv genutzten, artenarmen Wiese ist quer zur Mehrdringung 1/4 der Fläche in Streifen mit Krauselegge aufzufreien. Per Mahdübertrag ist von artenreichen Flächen der näheren Umgebung auf vergleichbarem Standort im Spätsommer/Herbst nach zu ernten und auf der Wiese auszubringen; zusätzlich Ende Mai -Anfang Juni auf der Spenderfläche durch Ausbären Saatgut gewonnen und auf der Ausgleichsfläche ausgebracht. 6-8 Wochen später erfolgt ein Schröpfungsschnitt.
- Gibt es keine geeigneten Spenderflächen, ist eine Ansaat im Frühjahr mit autochthonem Saatgut erforderlich (100 % Blumen; 30 unterschiedliche Arten; z.B. Saatgutmischung 1; Regen-Hofmann). 6-8 Wochen nach Ansaat erfolgt ein Schröpfungsschnitt.
- In den darauffolgenden ersten drei bis fünf Jahren ist je nach Aufwuchs auf fünf Jahre hinaus eine zwei- bis max. dreischürige Mahd mit erstem Schnitt ab dem 1.6. eines Jahres durchzuführen, spätestens ab dem 6. Jahr eine max. zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab dem frühestens ab 15.6. vorzunehmen, das Mähgut ist aufzunehmen und fachgerecht zu verwerten.
- Nach fünf Jahren sollte seitens der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers eine Bestandserfassung erfolgen, um daraus abgeleitet bei Bedarf mit Mahdübertrag zur Artenanreicherung im nächsten Jahr ein je nach Aufwuchs auf fünf Jahre hinaus ggf. erneut auf 25 % neuer zur Mahd-Richtung mit der Krauselegge aufzubreuen und nochmals mit Heublumen bzw. Saatgut (hier: 100 % Blumen gem. obigem Liefernachweis) nachzusäen.
- Abweichungen von der Bewirtschaftungsweise sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zusätzlich sind entlang der Parkplatze im Abstand von ca. 3 m zum Parkplatz und 6 m zueinander mind. 7 Obstbäume in Hochstammqualität (mind. 3 verschiedene Sorten) anzupflanzen.

4.10 Im Außenbereich sind ausschließlich Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit berneinstellbarer oder warmer Farbe (Farbtemperatur max. 2.700 K) zulässig, um negative Auswirkungen auf die Insektenfauna zu minimieren.

4.11 Es sind vollabgeschirmte, eingekofferte Leuchtstrukturen zu verwenden, die möglichst tief anzubringen sind und möglichst durch einen Bewegungsmelder gesteuert werden. Größere Glasflächen (4-m²) sind gegen Vogelschlag durch die Integration von geeigneten Mustern oder durch die Verwendung von Vogelglas zu sichern.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Zur Erweiterung des Parkplatzes ist auf dessen Westseite im Bereich der Ausgleichsfläche ein mind. 1,6 m hoher Damm mit Überlaufschwelle anzulegen.

5.2 Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.

6. Sonstige Planzeichen

6.1 Schutz des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen und Text

1. Grundstücksgrenze mit Flurnummer, Bestand

2.1 Erhaltenswerter Baum

2.2 Standortvorschlag zu pflanzender Obstbaum

3.1 bestehende Gebäude (dunkelgrau; Darstellung entsprechend der aktuellen Digitalen Flurkarte; hellgrau; Ergänzung des inzwischen neu errichteten Gebäudebestandes)

4. geplante Gebäude (ungefähre Lage und Dimensionierung)

5. aufzubauende Grundstücksgrenze (Vorschlag)

6. neue Grundstücksgrenze (Vorschlag)

7.1 Landschaftsschutzgebiet "Osterseen und Umgebung" (gemäß der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet "Osterseen und Umgebung" vom 20.11.2009)

7.2 aufzubauende Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Osterseen und Umgebung" (Vorschlag)

7.3 neue Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Osterseen und Umgebung" (Vorschlag)

8. Naturschutzgebiet "Osterseen und Umgebung"

9. Grenze des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets (Natura 2000) "Osterseen", Gebiets-Nr. 8133-301-03

10. Grenze des Wasserschutzgebiets mit Angabe der Schutzzonen

11. Temporäre Stellplätze während der Bauzeit

12. vorhandener Bachlauf

13.1 Zu einem Bauantrag soll ein qualifizierter Freihaltungsgestaltungspingereicht werden. Auf die Geltung der Einführungsatzung der Gemeinde Iffeldorf in der jeweils aktuellen Fassung (zum Zeitpunkt der Satzung: 22.05.2024) wird hingewiesen.

13.2 Leitungstrassen: Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt der unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstandsflächen sind einzuhalten.

14. Wasserwirtschaft

14.1 Schutz vor eindringendem Wasser / Grundwassererschützung: Das Gebiet befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgeländen. Es ist jedoch mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Weiterhin ist im Nahbereich des vorhandenen Bachlaufs bei Starkregenereignissen ein hoher Wasserstand (ggf. auch mit Überschwemmung) nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, Maßnahmen zum Schutz gegen eindringendes Grund- oder Oberflächenwasser und insbesondere den vorhandenen Damm im Westen des SO 2 auf Standfestigkeit und Grösenschutz bei einem Übersetzen zu prüfen. Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sollen vor wild abfließendem Wasser durch Abdichtung oder gefahrlose Ableitung des Wassers geschützt werden. Kellerfenster sowie Kellerreingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

14.2 Bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, die in das Gelände einschneiden, sind teilweise ebenerdige Fluchtwege ins Freie oder in höher gelegene Geschosse vorzusehen.

14.3 Versicherung: Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

14.4 Wasserrechtliche Erlaubnis: Die bestehende Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gemauerten Schutzmauern Niederschlagswasser in das Grundwasser und das Oberflächengewässer, ist bei jedem Neubau zu überprüfen und ggf. eine erneute Wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu beantragen. Sollte eine Bauwasserhaltung während der Bauphase erforderlich sein, ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt einzuholen. Für den Bau des Damms ist ggf. eine Wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Dies ist mit der unteren Wasserbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau zu klären.

PROJEKT	INDEX	
Bebauungsplan Lauterbacher Mühle mit Grünordnung	00	
für die Grundstücke Fl. Nr. 1242/1(TF), 1257/1(TF), 1079, 1079/1, 1094/1(TF), 1081(TF), 1081/1(TF), 1094/1(TF), 1094/2, 1096/1(TF), 1097(TF), 1242/1, 1086/1(TF), Gemarkung Iffeldorf		
PLANNUMMER	MASSSTAB	
3. Änderung des Bebauungsplans Lauterbacher Mühle	mit Grünordnung	
AUFTRAG	PLANGRÖÖE	
Gemeinde Iffeldorf	970 x 569 mm	
Stallacher Straße 34 82393 Iffeldorf		
PLANUNG	BEMERKUNG	GEZEICHNET
Terrabiota Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH	Kaiser-Wilhelm-Straße 13a 82393 Iffeldorf Tel.: (0815) 97 999-30 Fax: (0815) 97 999-49 info@terrabiota.de	AW, CU DATUM 11.02.2026
2025_BPlan_Lauterbacher-Mühle.dwg		